

## **Erteilung der Prüfungsberechtigung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Es wird zwischen der Prüfungsberechtigung für den Bachelor-Studiengang und den Master-Studiengang unterschieden.

### **Schritt 1**

Feststellung des Bedarfs an Prüferinnen oder Prüfern. Bedarf kann von Mitgliedern aller Statusgruppen des Instituts der Prüfungskommission mitgeteilt werden. Die Prüfungskommission überprüft und bestätigt gegebenenfalls den Bedarf.

### **Schritt 2**

Für die Erteilung der Prüfungsberechtigung stellt der/die Abteilungsleiterin einen Antrag, in dem die folgenden Kriterien berücksichtigt werden sollen:

#### Bachelor:

- die Promotion muss abgeschlossen sein
- einschlägige Lehrerfahrung, die vom Fachvertreter oder von der Fachvertreterin zu bestätigen ist
- gute pädagogische Qualität (beispielsweise nachgewiesen durch Lehrevaluationen)
- Einschlägige Erfahrung im Prüfungsbesitz
- Nachweis aktueller Forschungsaktivität (z. B. Forschungsprojekte; Kongresspräsentationen usw.)
- Einverständniserklärung der Person, die die Prüfungsberechtigung erhalten soll

#### Master:

- die Promotion liegt mindestens ein Jahr zurück
- einschlägige Lehrerfahrung, die vom Fachvertreter oder von der Fachvertreterin zu bestätigen ist
- gute pädagogische Qualität (beispielsweise nachgewiesen durch Lehrevaluationen)
- Einschlägige Erfahrung im Prüfungsbesitz
- Nachweis der Publikationstätigkeit
- Mitarbeit bei der Betreuung von mehreren Abschlussarbeiten (Bachelor und/oder Master)
- Einverständniserklärung der Person, die die Prüfungsberechtigung erhalten soll

### **Schritt 3**

Prüfung und Beschluss durch die Prüfungskommission (gegebenenfalls Erteilung der Prüfungsberechtigung und Aufnahme auf die Prüferliste). Die Prüfungskommission macht den Beschluss institutsöffentlich.

Von Hobbiesiefken, Dennis★

Betreff **AW: Prüfungsberechtigung ehem. MitarbeiterInnen**

20.09.2016 17:01

An Brinkmann, Nuria <nbrinkm4@gwdg.de>★

Schlagwörter **Wichtig**

Liebe Frau Dr. Brinkmann,

entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort aufgrund von Dienstreise und Rücksprachebedarf.

Grundsätzlich werden Prüfungsberechtigungen durch Beschluss des Fakultätsrates erteilt. Sofern eine Prüfungsberechtigung nicht zeitlich befristet beschlossen wurde, gilt diese weiter, auch wenn kein Anstellungsverhältnis mehr vorliegt. Es hängt daher vom Prozedere in Ihrer Fakultät ab. Wenn jedes Semester für je ein Semester oder Studienjahr eine Liste von Prüfungsberechtigten beschlossen wird, ersetzt ein Folgebeschluss die bisherigen Berechtigungen. Wurden die Berechtigungen nicht zeitlich befristet beschlossen, muss ein Beschluss über die Beendigung der Prüfungsberechtigung im Fakultätsrat gefasst werden.

Gerne können wir hierzu auch kurz telefonieren.

Mit freundlichen Grüßen

---

Dennis Hobbiesiefken, M.A.  
Georg-August-Universität Göttingen  
Abteilung Studium und Lehre  
Bereich Lehrentwicklung und Ordnungen  
SL 1112, Wilhelmsplatz 2, D-37073 Göttingen

Telefon: (+49) +551-39-22304

e-Mail: [dennis.hobbiesiefken@zvw.uni-goettingen.de](mailto:dennis.hobbiesiefken@zvw.uni-goettingen.de)

Web: <http://www.uni-goettingen.de/de/77947.html>